

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosten- effizienten, netzverträglichen und markt- orientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (EEG 2027)

EEX Political & Regulatory Affairs

22.07.2026

Leipzig/Berlin

Lobbyregister-Nummer:

R001053

Vorbemerkung

Im Folgenden nimmt die European Energy Exchange (EEX) Stellung zu dem am 17. Juli 2026 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) in die Verbändeanhörung gegebenen Referentenentwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (EEG 2027).

Kritisch zu sehen ist die äußerst knapp bemessene Konsultationsfrist von lediglich drei Werktagen angesichts der zu erwartenden weitreichenden Folgewirkungen auf den Strommarkt. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Ersteinschätzung in Form einer **Kurzstellungnahme** möglich.

Die schriftliche Anhörung findet als Konsultation mittels eines durch das BMWE bereitgestellten elektronischen Fragebogens statt. Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der im Fragebogen vorgegeben Struktur und Antwortmöglichkeiten.

Bewertung des Entwurfs für ein EEG 2027

Allgemeine, paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 1

Die EEX unterstützt die Weiterentwicklung des EEG weg von einem reinen Förderinstrument hin zu einem Finanzierungs- und Absicherungsinstrument für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien.

Wichtigstes Ziel muss sein, dass ein möglichst großer Anteil des weiteren Erneuerbaren-Zubaus marktbasiert erfolgt, d.h. auf Grundlage von Erlösen aus dem Strommarkt (Spotmarkt, Terminmarkt, Herkunftsnachweise bzw. über PPA). Das ist sowohl volkswirtschaftlich effizient als auch förderlich im Hinblick auf die Systemdienlichkeit. Insbesondere steigen durch die Ausrichtung auf Marktpreissignale die Anreize für Flexibilitätslösungen wie bspw. PV-Speicher-Kombinationen im Rahmen von Co-Location-Konzepten.

Allgemeine, paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 1 (§ 19 ff)

Die EEX unterstützt grundsätzlich die Streichung der Einspeisevergütung für Neuanlagen aus Gründen der Marktintegration.

Perspektivisch sollten alle Anlagen bis 100 kW ebenso in die Direktvermarktung einbezogen werden. Jedoch fehlt es aktuell noch an den technischen Voraussetzungen sowie standardisierten und massentauglichen Prozessen, ohne die eine Direktvermarktung im Segment bis 100 kW in vielen Fällen nicht wirtschaftlich durchführbar ist. Hier sind ggf. weitere flankierende Maßnahmen in den Bereichen Smart Meter und Datenaustausch durch den Gesetzgeber bzw. die zuständige Regulierungsbehörde angezeigt, um der Direktvermarktung als Standardmodell über alle Größenklassen hinweg zum Erfolg zu verhelfen.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 § 21d (Refinanzierungsbeitrag bzw. CfD)

Die EEX steht der Einführung eines zweiseitigen Contract for Difference (CfD) in Form des Refinanzierungsbeitrags grundsätzlich kritisch gegenüber. CfDs sind kein Ersatz für funktionierende Strommärkte, sondern ein Instrument für Fälle, in denen marktbasiertes Risikomanagement allein nicht ausreicht, um Investitionen auszulösen. D.h. Finanzierungsinstrumente sollten nur dort zur Anwendung kommen, wo keine Marktreife besteht und es nötig ist, gezielt verbleibende Finanzierungsrisiken zu adressieren, die nicht über Marktinstrumente abgedeckt werden.

Im Sinne einer Finanzierungs- bzw. Absicherungsfunktion plädiert die EEX daher im Grundsatz statt eines OPEX-Instruments für eine Umstellung auf CAPEX-basierte Investitionshilfen. Diese Investitionshilfen können entweder direkt wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt oder indirekt über Abschreibungen oder andere steuerliche Anreize erfolgen. CAPEX-basierte Instrumente haben den Vorteil, dass sich Investoren und Betreiber in erster Linie an den Marktgegebenheiten orientieren und bestrebt sind, Markterlöse zu maximieren und nicht Subventionserlöse.

Insbesondere CfDs als OPEX-Instrumente haben zwei zentrale Probleme, für deren Lösung auch der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelungen enthält. Das erste Problem ist die Schwächung der Terminmärkte durch die Preisreferenz auf Spotmarktpreise. Das zweite Problem ist das Haushaltsrisiko für den Bund.

Einer Schwächung der Terminmärkte kann durch eine marktorientiertere Ausgestaltung des CfD-Designs zumindest teilweise entgegengewirkt werden:

- Cap-and-Floor statt fixer Single-Strike-Price: Ein Korridor zwischen Mindest- und Höchstpreis erhält zumindest teilweise Preisexposition und damit Anreize für Marktteilnahme und operative Optimierung. Ein einziger fixer Strike Price kann dagegen sämtliche Preisrisiken eliminieren und Marktreaktionen abschwächen.
- Langfristige Referenzpreise: CfDs sollten nicht ausschließlich an Day-Ahead-Preise gekoppelt werden. Besser sind langfristige, marktbasierte Referenzen, etwa Futures-Preise, oder ein Basket-Ansatz, der einen langfristigen Preis für planbare Referenzmengen mit einem kurzfristigen Preis für variable Restmengen kombiniert.
- CfDs sollten so gestaltet werden, dass sie PPAs als Teil der Terminmärkte nicht verdrängen. Dazu gehört, CfD-Mengen zu begrenzen, Exit-Optionen vorzusehen und die Kombination mit PPAs zu ermöglichen.

Da CfDs erhebliche Preisrisiken auf den Staat übertragen, braucht es ein aktives und transparentes Risikomanagement. Vorrangig sollte das Risiko bereits durch intelligentes CfD-Design reduziert werden, etwa durch langfristige Referenzpreise. Ergänzend kann ein Mandat zur teilweisen Absicherung staatlicher Preis-Exposures auf Terminmärkten sinnvoll sein. So könnte ein oder mehrere Marktakteure beauftragt werden, Teile des EEG-Kontos (Spot-Exposure)

über den Stromterminmarkt abzusichern. Das würde einerseits die Planbarkeit der Kosten für den Bundeshaushalt erhöhen und andererseits dem Terminmarkt die über CfDs entzogene Liquidität wieder zurückführen. Ein solches Mandat muss klare Governance, Marktintegrität, kommerzielle Disziplin und transparente Berichterstattung sicherstellen.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 § 21e (CfD Opt-out)

Sofern weiterhin an der Einführung des zweiseitigen CfD festgehalten wird, haben wir folgende Anmerkungen:

Die EEX begrüßt die grundsätzliche Möglichkeit eines einmaligen Opt-Outs aus der Förderung. Dies stellt einen Anreiz zur besseren Marktintegration und marktbasierten Finanzierung dar. Die bisherigen Erfahrungen aus dem PPA-Markt zeigen, dass in Deutschland vor allem PPAs mit 3-5 Jahren Laufzeit abgeschlossen werden. Daher empfehlen wir, den Zeitraum des Opt-outs entsprechend anzupassen und von 10 auf 15 Jahre zu verlängern.

Zusätzlich empfehlen wir, eine Opt-in Möglichkeit zu prüfen. Dem bezuschlagten Anlagenbetreiber kann dann zu Beginn des Förderzeitraums die Möglichkeit gewährt werden, für mindestens drei Jahre aber höchstens fünf Jahre auf den Förderanspruch und dementsprechend auch die Rückzahlungsverpflichtung zu verzichten. Investoren bzw. Anlagenbetreiber erhalten die Möglichkeit bzw. den Anreiz zunächst marktbasiert zu starten und zunächst branchenübliche 3-5-jährige PPA abzuschließen bzw. Terminvermarktung vorzunehmen.

In beiden empfohlenen Fällen erscheint uns die Aufteilung zw. CfD-Laufzeit und Marktphase als ausgewogen im Hinblick auf Marktchancen, staatliche Risikobesicherung und staatliches Abschöpfungspotenzial, um so genanntes Rosinenpicken zum individuellen Vorteil, aber zum gesellschaftlichen Nachteil, wirkungsvoll zu vermeiden.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 § 36h (Referenzertragsmodell)

Die EEX unterstützt regionale Steuerungsinstrumente für den Windenergieausbau ausdrücklich. Der Ausbau von Windenergie an Land in der Südregion ist systemisch erforderlich, weil dort große Lastzentren liegen und zusätzliche erneuerbare Erzeugung systemseitig sinnvoll ist. Das hat entlastende Wirkung auf Netzengpässe und den Netzbetrieb. Im Ergebnis verringert es auch den Druck auf die einheitliche deutsche Stromgebotszone.

Die Anhebung des Korrekturfaktors für südliche Schwachwindstandorte ist daher ein wichtiger Schritt, reicht aber nicht aus. Deshalb sollten zusätzliche Instrumente wie ein temporärer Südbonus oder eine Südquote geprüft werden, um den Ausbau in Süddeutschland gezielt zu stärken.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 5 § 51a (Meldepflichten Strombörsen)

Der Gesetzentwurf sieht in § 51a Abs. 3 Satz 1 Änderungen bei den Meldepflichten der Strombörsen gegenüber den ÜNB vor.

Die dieser Mitteilungspflicht der Strombörsen gegenüber den ÜNBs zugrunde liegenden Day-Ahead-Markt-Daten (SDAC – Single Day-Ahead Coupling) liegen den ÜNBs durch ihre Teilnahme an der Marktkopplung bereits vor. Diese Berichtspflicht ist daher obsolet, schafft unnötigen Aufwand und Kosten für die Strombörsen und sollte als Maßnahme zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung des EEG abgeschafft werden.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 7, Abschnitt 2 § 99a (Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten)

Die Einführung der Evaluierung von Wechselwirkungen des CfD (Refinanzierungsbeitrag und Zahlungspflicht nach § 21d) mit nachgelagerten Märkten ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zusätzlich zu den genannten Marktsegmenten des Spotmarkts erachtet es die EEX als erforderlich, ebenso die Wechselwirkungen mit dem Terminmarkt in die Evaluierung mit einzubeziehen. Insbesondere durch die staatliche Risikoübernahme in Verbindung mit einer Preisreferenz des CfD auf Spotmarktpreise besteht das Risiko einer Schwächung des Terminmarkts.

European Energy Exchange AG
Augustusplatz 9
04109 Leipzig

--

EEX-Hauptstadtbüro
Unter den Linden 38
10117 Berlin

Über EEX

Die European Energy Exchange (EEX) ist eine führende Energiebörse, die gemeinsam mit ihren Kunden und Partnern weltweit sichere, erfolgreiche und nachhaltige Rohstoffmärkte aufbaut. Als Teil der EEX Group bedient sie internationale Strom-, Erdgas-, Umwelt-, Fracht- und Agrarmärkte und bietet Daten-, Reporting- und Registerdienstleistungen an. Die EEX ist ein Wegbereiter der Energiewende und Dekarbonisierung und treibt die Integration erneuerbarer Energien durch spezielle Produkte und Dienstleistungen voran, beispielsweise im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen.